



## Vorlage an den Landrat

## Vernehmlassungsentwurf

vom

**betreffend dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Ausgangslage	3
1.1.	Die öffentlichen Ruhetage und das differenzierte Ruhegebot	3
1.2.	Folgerungen für Sportveranstaltungen	4
2.	Dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘	5
3.	Gründe für die Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘	5
4.	Beurteilung des Regierungsrates	7
4.1.	Die Zuständigkeit des Regierungsrates für Ausnahmegewilligungen	7
4.2.	Moderate Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen	7
4.3.	Zu den Curling-Weltmeisterschaften 2012 im Speziellen	9
5.	Mitberichtsverfahren	9

6.	Vernehmlassungsverfahren	9
7.	Finanzielle Folgen	9
8.	Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)	10
9.	Anträge	10
	Beilagen	11

## 1. Ausgangslage

Die basellandschaftliche Ruhetagsgesetzgebung aus dem Jahr 1968 wurde im Jahr 2010 totalrevidiert und in das Gesetz vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsgesetz, SGS 547) sowie in die regierungsrätliche Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf (Ruhetagsverordnung, SGS 547.11) überführt. Beide Erlasse sind seit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Ziel der Überarbeitung von Ruhetagsgesetz und Ruhetagsverordnung war zum einen die Integration von kantonalen Ausführungsbestimmungen über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften, welche im Jahr 2008 gestützt auf eine entsprechende Ermächtigungsnorm des eidgenössischen Arbeitsgesetzes relativ zeitnah erlassen worden waren<sup>1</sup>. Zum anderen wurde mit der Totalrevision der Ruhetagsgesetzgebung die Absicht verfolgt, die Gesetzgebung insgesamt zu modernisieren und an die aktuellen Gegebenheiten und Werthaltungen der heutigen Gesellschaft anzupassen<sup>2</sup>.

### 1.1. Die öffentlichen Ruhetage und das differenzierte Ruhegebot

Gemäss § 2 des Ruhetagsgesetzes gibt es drei Kategorien von öffentlichen Ruhetagen:

- a) die Sonntage;
- b) die allgemeinen Feiertage: Neujahrstag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag sowie Stephanstag;
- c) die hohen Feiertage: Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag und Weihnachtstag.

Die Anforderungen an die einzuhaltende Ruhe an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sind dabei grundsätzlich tiefer als an hohen Feiertagen. Der Gesetzgeber hat damit eine klar differenzierte Werthaltung betreffend den Schutzgehalt des Rechtsgutes ‚Ruhe‘ festgehalten:

So sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gemäss § 4 Ruhetagsgesetz zwar Lärmemissionen, Störungen des Gottesdienstes und das gewerbsmässige Anbieten von Waren oder Dienstleistungen an private Haushalte allgemein untersagt. Ausnahmen bestehen jedoch für unaufschiebbare Verrichtungen zur Vermeidung von unzumutbaren Schäden sowie für explizit genannte Tätigkeiten wie beispielsweise die tägliche Arbeit in Haus und Hof, witterungsabhängige landwirtschaftliche Arbeiten oder Sport- und Kulturveranstaltungen, soweit unnötige Ruhestörungen insbesondere während des Gottesdienstes vermieden werden.

Das Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen kann ferner durch regierungsrätliche Ausnahmebewilligungen relativiert werden, wenn wichtige Gründe vorliegen (§ 5 Ruhetagsgesetz so-

<sup>1</sup> Verordnung vom 26. August 2008 über die bewilligungsfreie Beschäftigung von Arbeitnehmenden an Sonntagen in Verkaufsgeschäften, in Kraft vom 1. September 2008 bis 1. Januar 2011, GS-Nr. 36.0745.

<sup>2</sup> Zur Totalrevision des Ruhetagsgesetzes vgl. die Vorlage an den Landrat vom 9. Februar 2010 (2010-061).

wie § 5 Abs. 3 Regierungsratsverordnung). Diese Bestimmung stellt in Anlehnung an das bisherige Recht die nötige Flexibilität im Vollzug sicher und soll beispielsweise eine Bewilligung für einen Grossanlass ermöglichen, der zwar eine gewisse Lärmquelle bedeuten kann, jedoch im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber schränkt § 6 Ruhetagsgesetz die an hohen Feiertagen erlaubten Verrichtungen und Veranstaltungen prinzipiell unabhängig von ihrer Lärmintensität weiter ein. So sind nach § 6 Ruhetagsgesetz per se beispielsweise Sportveranstaltungen, Zirkusaufführungen oder Ausstellungen mit kommerziellem Charakter untersagt. Ausnahmen zu diesen Verboten sind wie schon im altem Ruhetagsgesetz nicht vorgesehen, und der Regierungsrat hat keine Möglichkeit, an einem hohen Feiertag eine Ausnahmegewilligung für eine spezifische Tätigkeit oder einen bestimmten Anlass zu erteilen.

## **1.2. Folgerungen für Sportveranstaltungen**

Die Durchführung von Sportveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen ist in der Praxis immer wieder ein Thema. Die Realität zeigt, dass insbesondere dem Vereinssport vermehrt am Wochenende nachgegangen wird und Sportturniere an Sonn- und allgemeinen Feiertagen üblich und durchaus akzeptiert sind. Unter der Bedingung, dass derartige Anlässe keinen unnötigen Lärm verursachen und die Durchführung von Gottesdiensten nicht stören, sind deshalb Sportveranstaltungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen gestützt auf § 4 Abs. 4 lit. c Ruhetagsgesetz erlaubt.

Wie oben ausgeführt, stellt sich die Ausgangslage hingegen für Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen anders dar: sie sind in § 6 Abs. 1 lit. b Ruhetagsgesetz ausnahmslos verboten.

Die Entstehungsgeschichte von § 6 Ruhetagsgesetz zeigt, dass das absolute Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen in den politischen Entscheidungsgremien nicht unumstritten war: So wurde in der das geltende Ruhetagsgesetz vorberatenden Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission des Landrates der Antrag gestellt, das generelle Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen auf Sportanlässe im Freien einzugrenzen und Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen zuzulassen. Dieser Antrag wurde allerdings von der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission mit 9:3 Stimmen abgelehnt<sup>3</sup>. Auch im Ratsplenum waren die Meinungen zum Thema Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen geteilt. Schliesslich wurde – allerdings äusserst knapp – mit 43:42 Stimmen bei einer Enthaltung für die geltende Fassung von § 6 Ruhetagsgesetz und somit für ein Verbot sowohl von Outdoor- als auch Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen gestimmt<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat vom 6. Mai 2010 zur Revision des Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage.

<sup>4</sup> Protokoll der Landratssitzung vom 10. Juni 2010.

## 2. Dringliche Motion: ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘

Am 20. Oktober 2011 reichten die Finanzkommission des Landrates sowie der Präsident der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission folgende dringliche Motion mit dem Titel ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ ein<sup>5</sup>:

*Das Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf vom 10. Juni 2010 (Ruhetagsgesetz, RTG) ist wie folgt zu ergänzen:*

### **§ 6<sup>bis</sup> Ausnahmewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Indoor-Sportveranstaltungen Ausnahmen von § 6 Abs. 1 lit. b bewilligen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Es gelten die Bedingungen von § 5 sinngemäss.

*Begründung:*

*Es soll auch im Kanton Basel-Landschaft möglich sein, dass internationale Indoor-Sportveranstaltungen (Weltmeisterschaften, Europameisterschaften u.ä.) ausnahmsweise auch an hohen Feiertagen stattfinden können.*

Der Landrat hat die Motion auf Antrag des Regierungsrates gleichentags mit 73:8 Stimmen bei vier Enthaltungen für erheblich erklärt und überwiesen<sup>6</sup>.

## 3. Gründe für die Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘

Mit der Begründung, internationale Indoor-Sportveranstaltungen sollten ausnahmsweise auch an hohen Feiertagen stattfinden können, bringen die Motionäre Zweifel an der diesbezüglich geltenden absoluten Formulierung des Ruhetagsgesetzes an. Das knappe Abstimmungsresultat des Landrates macht deutlich, dass bereits im Jahr 2010 von einer nicht unbedeutenden Zahl von Landrätinnen und Landräten das ausnahmslose und undifferenzierte Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen als zu absolut und rigide empfunden wurde. Damals wie heute wird als stossend angesehen, dass keine grösseren Hallensport-Turniere an verlängerten Wochenenden durchgeführt werden können, wenn diese mit hohen Feiertagen zusammenfallen – und dies, obwohl mit den im Innern stattfindenden Events in der Regel für die Anwohner und die Bevölkerung keine oder vernachlässigbare Lärmemissionen verbunden sind.

Es kommt hinzu, dass die Ruhetagsbestimmungen in den Nachbarländern der Schweiz und in gewissen Kantonen liberaler ausgestaltet sind. In der Tat steht beispielsweise in den Kantonen Zürich und Basel-Stadt die jeweilige kantonale Ruhetagsgesetzgebung der Realisierung von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen nicht prinzipiell entgegen: So sind im Kanton Zürich Sportanlässe an hohen Feiertagen erlaubt, sofern dieser in einem geschlossenen Raum stattfinden.

---

<sup>5</sup> 2011-284.

<sup>6</sup> Protokoll der Landratssitzung vom 20. Oktober 2011 (derzeit noch nicht publiziert).

den<sup>7</sup>. Im Kanton Basel-Stadt gelten Sportevents an hohen Feiertagen abgesehen von einer grundsätzlichen Beschränkung auf den Zeitraum von 10:00 bis 24:00 Uhr und dem Hinweis, dass eine Beeinträchtigung der besonderen Feiertagsruhe für die Nachbarschaft oder die weitere Umgebung ausgeschlossen sein muss, als erlaubt und zwar gemäss Gesetzeswortlaut ohne Spezialbewilligung und unabhängig davon, ob sie im Freien oder in geschlossenen Räumen stattfinden<sup>8</sup>.

Insbesondere der Umstand, dass die rechtliche Handhabung von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen ausgerechnet bei den beiden Basler Halbkantonen derart unterschiedlich ausgestaltet ist, erscheint unbefriedigend und ist für Veranstalter von Sportanlässen nicht nachvollziehbar. Verschärft wird die Situation zusätzlich dadurch, dass die für grössere Sportveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft prädestinierte und oft gebuchte St. Jakobshalle zwar auf Baselbieter Boden liegt, jedoch sachenrechtlich der Stadt Basel gehört. Bedingt durch diesen Umstand und die räumliche Nähe zum Kanton Basel-Stadt, können bei der Planung von sportlichen Events gerade in der St. Jakobshalle Fehlinterpretationen über das anwendbare kantonale Recht nicht ausgeschlossen werden.

Dass diese Überlegungen durchaus praxisrelevant sind, zeigt das jüngste Beispiel der geplanten World Men's Curling Championship 2012: Die Curling Weltmeisterschaften sollen in der Zeit vom 30. März 2012 bis 8. April 2012 in der St. Jakobshalle durchgeführt werden. Der Veranstalter hat mit den Vorbereitungen zu diesen Weltmeisterschaften im Jahr 2008 begonnen, im Sommer 2009 die Subventionszusagen der Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft erhalten und die St. Jakobshalle reserviert. Die formelle Bewerbung um die Durchführung der Curling Weltmeisterschaften im Kanton Basel-Landschaft wurde im Herbst 2009 eingereicht, und im November 2009 wurde der Auftrag zur Realisierung erteilt.

Was der Organisator jedoch übersehen hat, ist zweierlei: Einerseits tangiert der Spielplan den Karfreitag (6. April 2012) sowie den Ostersonntag (8. April 2012) und folglich zwei hohe Feiertage im Kanton Basel-Landschaft. Andererseits verbietet das Baselbieter Ruhetagsgesetz durchwegs Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen, ohne dass im Einzelfall ein Ermessensspielraum für eine Ausnahmeregelung bleibt. Mangels Rechtsgrundlage ist es dem Regierungsrat somit nicht möglich, für die Durchführung der Curling Weltmeisterschaften 2012 eine Ausnahmegewilligung zu erteilen mit der Folge, dass die Veranstaltung zumindest im Kanton Basel-Landschaft trotz fortgeschrittener Vorbereitung nicht stattfinden könnte und der Austragungsort kurzfristig neu vergeben werden müsste. Die dringliche Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ vom 20. Oktober 2011 möchte diese Konsequenzen sowohl für die Curling Weltmeisterschaften 2012 als auch für künftige bedeutende Indoor-Sportanlässe im Kanton Basel-Landschaft vermeiden und eine Rechtsgrundlage für wohl begründete Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen schaffen.

---

<sup>7</sup> Siehe § 3 Abs. 1 lit. f des Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetzes des Kantons Zürich (Ordnungs-Nr. 822.4).

<sup>8</sup> § 4 Abs. 1 lit. c des Basler Gesetzes über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung (SG 811.100). Gestützt auf § 4 Abs. 1 lit. d sowie § 4 Abs. 2 der Basler Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Ruhetage und Ladenöffnung (SG 811.110) können auch an hohen Feiertagen zusätzliche Öffnungszeiten für Betriebe oder für Anlässe und Veranstaltungen erteilt werden, die dem Sport dienen, sofern u.a. eine besondere Dringlichkeit oder eine hohe Notwendigkeit nachgewiesen ist.

#### **4. Beurteilung durch den Regierungsrat**

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft kann die Gründe, die am 20. Oktober 2011 zur Einreichung der dringlichen Motion ‚Ergänzung des Ruhetagsgesetzes‘ geführt haben, nachvollziehen und unterstützt den Vorstoss. Der Regierungsrat teilt insbesondere die Einschätzung der Motionäre, dass die Überführung des altrechtlichen absoluten Austragungsverbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen in das Ruhetagsgesetz von 2010 angesichts der dargestellten Bedürfnisse überdacht werden muss. So soll nach Meinung des Regierungsrates in sorgfältig geprüften Einzelfällen auch an hohen Feiertagen eine Abwägung zwischen dem einzuhaltenden Ruhegebot sowie sportlichen und gesellschaftlichen Interessen möglich sein. Die aktuelle Regelung hinsichtlich Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen erscheint zu starr, wird dem heutigen Zeitgeist offensichtlich nicht gerecht und birgt die Gefahr in sich, eine insuläre die beschriebenen Realitäten ausblendende Haltung des Kantons Basel-Landschaft zu zementieren.

Folgende Punkte sind mit Blick auf die Motion 2011-284 besonders hervorzuheben:

##### **4.1. Die Zuständigkeit des Regierungsrates für Ausnahmegewilligungen**

Die vorgeschlagene Ergänzung des Ruhetagsgesetzes sieht explizit vor, dass der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft zur Gesuchsprüfung und Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen zuständig ist.

Mit dieser Formulierung wird ein Unterschied zu § 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz geschaffen, in welchem unspezifischer von der Kompetenz der ‚zuständigen Behörde‘ für Ausnahmegewilligungen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen die Rede ist. Die Zuständigkeit des Regierungsrates wird indessen erst auf Verordnungstufe festgelegt (§ 5 Abs. 3 Ruhetagsverordnung). Aus Optik der Gesetzessystematik wäre eine analoge Formulierung der Zuständigkeitsregelung für Ausnahmegewilligungen an hohen Feiertagen an den bestehenden Wortlaut von § 5 Abs. 1 Ruhetagsgesetz zwar kohärent, hätte jedoch bedeutet, dass die Zuständigkeit des Regierungsrates zur Beurteilung derartiger Geschäfte ebenfalls nur auf Verordnungsebene festgeschrieben worden wäre und damit theoretisch jederzeit abänderbar resp. delegierbar würde.

Um derartige Befürchtungen zu entkräften sowie angesichts der hohen Bedeutung des Ruhegebotes an hohen Feiertagen sowie der grossen Verantwortung, die mit der Bearbeitung von derartigen Gesuchen einhergeht, erscheint die verbindliche Normierung der Zuständigkeit des Gesamtregierungsrates zur Erteilung von Ausnahmegewilligungen für Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen auf Gesetzesstufe zweckmässig und gerechtfertigt.

##### **4.2. Moderate Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen**

Der Wortlaut von § 6<sup>bis</sup> Entwurf Ruhetagsgesetz ist derart gewählt, dass in Zukunft nicht jegliche Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft ermöglicht werden:

- Die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes beinhaltet keine ‚Generalerlaubnis‘ für Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen, sofern die Feiertagsruhe grundsätzlich gewahrt und der Feiertagscharakter nicht in Frage gestellt wird. Im Gegenteil bleiben Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen im Kanton Basel-Landschaft prinzipiell verboten. Die Durchführung eines Sportanlasses an einem hohen Feiertag muss auf entsprechendes Gesuch hin in jedem Fall vom Regierungsrat geprüft werden und bleibt von der Erteilung einer Ausnahmebewilligung abhängig. Damit ist der vorgeschlagene Wortlaut nicht nur deutlich enger gefasst als beispielsweise die sehr offen gehaltenen basel-städtischen Regelung<sup>9</sup>, sondern auch als die im Rahmen der Gesetzesrevision 2010 diskutierte Formulierungsvariante: Stand damals im Landrat noch zur Debatte, das Austragungsverbot an hohen Feiertagen auf ‚Sportveranstaltungen im Freien‘ zu beschränken - was im Umkehrschluss eine grundsätzliche Erlaubnis von Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen bedeutet hätte -, muss gemäss der nunmehr geplanten Ergänzung des Ruhetagsgesetzes jeder Fall einzeln vom Regierungsrat überprüft und genehmigt werden.
- Sportveranstaltungen im Freien bleiben an hohen Feiertagen wegen der mit ihnen verbundenen Lärmbelastigungen ausnahmslos verboten. Die Befugnis des Regierungsrates, Ausnahmebewilligungen für Sportevents an hohen Feiertagen auszustellen, beschränkt sich auf Indoor-Sportveranstaltungen.
- Der Regierungsrat kann nur in jenen Fällen eine Ausnahmebewilligung für ein Hallensport-Turnier erteilen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt. Damit ist klargestellt, dass nicht jeder sportliche Anlass eines Ortsvereins an einem hohen Feiertag stattfinden darf, sondern dass begründete Ausnahmen lediglich für grössere Sportveranstaltungen erlaubt sind, die von kantonalen, regionalen und nationaler Bedeutung sind. Dies ist einzig bei anerkannten Meisterschaften mit einem hohen sportlichen Leistungsniveau, insbesondere bei Europa- und Weltmeisterschaften, der Fall.
- Die regierungsrätlichen Ausnahmebewilligungen können zusätzlich an besondere Bedingungen geknüpft werden, um dem Ruherfordernis an hohen Feiertagen Rechnung zu tragen. Denkbar sind beispielsweise zeitliche Einschränkungen des Spielplans, der Ausschluss von Verpflegungs- und Verkaufsständen vom Aussenbereich oder verkehrspolizeiliche Anordnungen.

Ermöglicht werden derartige Auflagen durch einen Verweis von § 6<sup>bis</sup> Abs. 2 Entwurf Ruhetagsgesetz auf § 5 des Gesetzes. Mit Blick auf die Gesetzessystematik schlägt der Regierungsrat vor, den Motionstext in diesem Punkt wie folgt zu präzisieren (*kursiv*):

**Art. 6<sup>bis</sup> Ausnahmebewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen**

<sup>2</sup> Es gelten die Bedingungen von § 5 Absatz 2 - 4 sinngemäss.

Eine inhaltliche Änderung ergibt sich daraus nicht.

Die Summe dieser Aspekte lassen die angestrebte Lockerung des Verbots von Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen insgesamt als verhältnismässig, moderat und zielgerichtet erscheinen.

---

<sup>9</sup> Siehe dazu bereits Punkt 3. mit Hinweisen in den Fussnoten.

### **4.3. Zu den Curling-Weltmeisterschaften 2012 im Speziellen**

Bereits im Dezember 2006 fanden die Curling-Europameisterschaften in der St. Jakobshalle in Münchenstein statt. Diese Meisterschaften waren sehr gut besucht und stiessen auf ein beachtliches Interesse. Das positive Echo der Curling-EM war einer der ausschlaggebenden Gründe für den internationalen Curling-Verband, die World Curling Federation, auch die Weltmeisterschaften im Jahr 2012 an den Kanton Basel-Landschaft zu vergeben.

Müsste der Kanton Basel-Landschaft die Organisation der Curling-Weltmeisterschaften 2012 aufgrund ihrer Inkompatibilität mit dem Baselbieter Ruhetagsgesetz stoppen und müsste der Anlass neu vergeben werden, hätte dies nach Einschätzung des Regierungsrates einen grossen Imageschaden für den Kanton, für die Region Basel, aber auch für die Schweiz als Sportnation zur Folge, die sich gerade im Curling-Sport einen internationalen Namen gemacht hat.

Nicht zuletzt im Sinne des Standortmarketings hat der Regierungsrat deshalb ein Interesse daran, den Kanton Basel-Landschaft als verlässlichen Partner für sportliche Grossanlässe mit überregionaler Strahlkraft zu etablieren und die Wahrnehmung der Region Basel als attraktiven Austragungsort zu steigern. In der Motion 2011-284 sieht der Regierungsrat eine Chance, diese Ziele zu verfolgen und der Durchführung der Curling-Weltmeisterschaften 2012 den Weg zu ebnen.

## **5. Mitberichtsverfahren**

## **6. Vernehmlassungsverfahren**

## **7. Finanzielle Folgen**

Gestützt auf § 5 Abs. 3 Ruhetagsgesetz wird für die Bewilligungserteilung für Ausnahmen vom Ruhegebot an Sonn- und allgemeinen Feiertagen grundsätzlich eine Gebühr von 50 bis 1'000 Franken erhoben. Da diese Regelung durch einen entsprechenden Verweis in § 6<sup>bis</sup> Abs. 2 Entwurf Ruhetagsgesetz neu auch in Bezug auf Ausnahmewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen gelten soll, müssen die gesuchstellenden Sportveranstalter mit entsprechenden Ausgaben rechnen.

Der Regierungsrat geht zum einen davon aus, dass Ausnahmewilligungen zur Relativierung der kantonalen Ruhetagsbestimmungen im allgemeinen selten und mit der gebotenen Zurückhaltung erteilt werden. Insbesondere bei Anträgen, welche hohe Feiertage beschlagen, wird der Regierungsrat eine sorgfältige Abwägung vornehmen, so dass die vorgeschlagene Ergänzung des Ruhetagsgesetzes in der Praxis keine grosse finanzielle Relevanz haben wird.

## 8. Auswirkungen auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)

In Anbetracht der Dringlichkeit der Motion und mit Blick auf den eng gesteckten Zeitplan wird auf eine Regulierungsfolgenabschätzung zur vorgeschlagenen Ergänzung des Ruhetagsgesetzes betreffend Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen an hohen Feiertagen verzichtet.

Zwar sind die Organisatoren von Sportanlässen gestützt auf den vorgeschlagenen § 6<sup>bis</sup> Entwurf Ruhetagsgesetz gehalten, ein Gesuch um Ausnahmegewilligung zu stellen. Die durch die Ergänzung des Ruhetagsgesetzes neu eröffnete Möglichkeit, bei der Erfüllung von gewissen Bedingungen Sportveranstaltungen auch an hohen Feiertagen durchführen zu können, dürfte den betroffenen Unternehmungen jedoch insgesamt eine grössere Flexibilität bei der Planung und Realisierung derartiger Veranstaltungen eröffnen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die geplante Teilrevision des Ruhetagsgesetzes insgesamt zu keinerlei unerwünschten Belastungen im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes führt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Vorlage 2010-061, Punkt 7., sowie den Bericht des KMU-Forums vom 16. Oktober 2009 verwiesen.

## 9. Anträge

1. Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, auf die Vorlage einzutreten.
2. Entsprechend beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Ergänzung des Ruhetagsgesetzes zu beschliessen:

### **§ 6<sup>bis</sup> Ausnahmegewilligungen für Indoor-Sportveranstaltungen**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann für Indoor-Sportveranstaltungen Ausnahmen von § 6 Absatz 1 lit. b bewilligen, wenn dies im kantonalen Interesse liegt.

<sup>2</sup> Es gelten die Bedingungen von § 5 Absatz 2 - 4 sinngemäss.

3. Der Regierungsrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung.
4. Die Motion 2011-284 sei als erledigt abzuschreiben.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber:

Beilagen:

1. Dringliche Motion: , Ergänzung des Ruhetagsgesetzes' vom 20. Oktober 2011
2. Gesetz vom 10. Juni 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf
3. Verordnung vom 14. Dezember 2010 über die öffentlichen Ruhetage und den Sonntagsverkauf
4. Bericht des KMU-Forums vom 16. Oktober 2009 zur Revision des Ruhetagsgesetzes